

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

Neuenbürg.

8. Februar 1843.

Mittwoch

Nro. 11.

Amthches.

Neuenbürg. (An die Schuldheissen-Ämter.)
Die Ortsvorsteher werden auf die Verfügung des königl. Ministerium des Innern vom 12. d. M. betreffend die Aufnahme des laufenden Geschirrs von Werken und Fabriken in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude Reg. Bl. S. 134 — mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, für den Vollzug derselben Sorge zu tragen, und ob und wie diß geschehen zugleich mit dem Berichte über Änderungen im Brandversicherungs-Cataster am 1. Juli d. J. hieher anzuzeigen.

Am 30. Januar 1843.

Königl. Oberamt.

Leypold.

Aus Veranlassung eines Specialfalls ist die Frage entstanden, wer für die Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung von Kohlenmeilern entfernt von den Waldungen in der Nähe der Ortschaften zuständig sey. Die K. Kreis-Regierung hat unter Rücksprache mit den Finanzbehörden durch hohen Erlaß vom 23. Januar d. J. darüber den Bescheid gegeben, daß für die Erlaubnißertheilung zu Kohlenmeilern entfernt von Waldungen in der Nähe von Ortschaften nur die Oberämter unter Rücksprache mit den Forstämtern zuständig seien, dagegen die Erlaubniß zu Kohlenmeilern in und in der Nähe von Waldungen wie bisher den Forstämtern ausschließlich überlassen bleiben.

Die Ortsvorsteher werden hievon in Kenntniß gesetzt, um sich für die Zukunft in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Neuenbürg den 31. Januar 1843.

Königl. Oberamt.

Leypold.

(Auswanderung.) Margaretha Reichstetter, ledig, von Engelsbrand ist nach Bergzabern Königreichs Bayern ausgewandert und hat den Heinrich Wackenhut, Kübler und Gemeinderath von Engelsbrand als Bürgen aufgestellt.

Neuenbürg den 4. Februar 1843.

Königl. Oberamt.

Leypold.

Das königl. Ministerium des Innern hat in Betreff der Befugniß zum Caffeeschank nachstehende Entschliessung ertheilt:

Da nach dem Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828 in Uebereinstimmung mit der Stempel- und Taxordnung vom 14. November 1808 und der Umgelds-Ordnung vom 4. März 1815 die Errichtung der Caffeehäuser von polizeilicher Erlaubniß abhängt, so versteht es sich von selbst, daß der Caffeeschank überhaupt kein freies Gewerbe ist.

Nach Artikel 4 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes ist die Gewerbebefugniß der Schenk-Wirthe auf die Abreichung speciell bezeichneter Getränke beschränkt, dieselben können also hieraus, ausser dem Speisungsrecht an Jahrmärkten,

eine Befugniß auf die Abreichung von Getränken, oder Speisen, welche in ihrer Concession nicht genannt sind, nicht ableiten. Es erhellet also aus der Natur der Sache, daß sie auch zum Caffeeschank keine Berechtigung haben.

Die Ortsvorsteher werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die Schenkwirthe ihrer Gemeinden hienach zu belehren und denselben den Caffeeschank so lange sie keine besondere oberamtliche Erlaubniß dazu haben, zu untersagen. — Von selbst versteht sich, daß auf die Speis- und Schildwirthe dieses Verbot keine Beziehung haben kann.

Neuenbürg den 31. Januar 1843.

Königl. Oberamt.
Leypold.

Den Ortsvorstehern wird nachstehende Verordnung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge zu gehöriger Bekanntmachung an ihre Gemeinde-Angehörige und zu strenger Handhabung derselben mitgetheilt:

Neuenbürg den 6. Februar 1843.

Königl. Oberamt.
Leypold.

Ministerial-Verfügung, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge.

Durch die in neuerer Zeit in Folge der Verwahrlosung von Reib-Zündhölzchen vorgekommenen Brandfälle findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, auf die große Gefährlichkeit einer unvorsichtigen Behandlung und Verwahrung dieser Zündmittel aufmerksam zu machen, und unter Erinnerung

- 1) an die Vorschriften der Feuer-Polizei-Verordnung vom 13. April 1808, wonach Jeder nicht nur für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuergefährlichkeit anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gefinde dazu anzuhalten, auch jeder

Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des Andern aufmerksam zu seyn, und wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen hat, so wie

- 2) an die, auf die Vernachlässigung der Feuer-Polizei-Vorschriften in der erwähnten Verordnung von 1808, Abth. G. und dem Strafgesetzbuch Art. 384 angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen,

vor jeder Fahrlässigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel unter dem Anfügen zu verwarnen, daß

- 1) diejenigen, welche sich derselben bedienen, ihren Vorrath stets in feuer sicheren Gefäßen, oder auf sonstige, gegen Feuergefährlichkeit vollkommen schützende Weise, und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, verwahren;
- 2) beim Gebrauche jede Verschleuderung des Zündstoffs (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig vermeiden sollen.

Dabei versteht sich von selbst,

- 3) daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichtes verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern, oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Späne u. befindlich sind, und in den Straßen, Gassen, Hofstätten u. bewohnter Orte, solche Reib-Zündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.

Die Orts-Polizeibehörden haben über die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen; insbesondere haben die Orts- und Ober-Feuerschauer bei jedem Umgange der Aufbewahrungsweise der Reib-Feuerzeuge in den einzelnen Haushaltungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und alle dießfällige Verfehlungen zur Anzeige zu bringen.

Feuersgefährliche Aufbewahrung und verbots-
widriger Gebrauch solcher Zündmittel sind nach
Maasgabe der Feuer-Polizei-Berordnung vom
13. April 1808 von den zuständigen Polizei-
Behörden unnachlässiglich zu bestrafen.

Den Bezirks-Polizeiämtern insbesondere wird
die strenge Handhabung gegenwärtiger Verfüg-
ung und deren möglichst allgemeine Bekannt-
machung zur Obliegenheit gemacht.

An die königl. Pfarrämter. — Nächsten Mitt-
woch den 15. Februar findet ein Diöcesan-
Berein in Neuenbürg statt. Die Wichtigkeit
der zur Besprechung kommenden Gegenstände
macht es wünschenswerth, daß die Mitglieder
zahlreich und bei guter Zeit sich einfinden mögen.

Der Vorstand.

Holzversteigerung.

Forstamt Neuenbürg. Revier Langenbrand.

Aus den Staatswaldungen Ulrichswald, Über-
eck und Bühl kommen zum Aufstreichs-Verkauf:

Mittwoch den 15. Februar

früh 9 Uhr auf dem Rathhause in Salmbach
Forchen und tannen Langholz 30' bis
45' lang . . . 764 Stämme.

ditto Sägflöße, 16' lang . . . 335 Stück.

ditto Gerüst- und Feldstangen . 593 "

ditto Baumstükel 410 "

ditto Rebpfähle u. Bohnensteken 1200 "

ditto Scheiter 462 1/4 Kfst.

ditto Prügelholz 37 1/4 "

ditto Reifach-Wellen 4350 Stück.

und hiezu die in dem Hengstberg, District Haus-
ackerwald nochmals zur Versteigerung komm-
den 3000 Stück

forchene Reifach-Wellen.

Die erst gedachten Walddistricte liegen in der
Nähe von den Orten Engelsbrand, Salmbach
und Grunbach.

Die Kaufsliebhaber, welche die Loose vor
dem Verkaufe einzusehen wünschen, haben sich
am 13. Februar früh 9 Uhr in dem Löwen-
wirthshause in Salmbach, einzufin-

Die Ortsvorsteher werden mit der Bekannt-
machung beauftragt.

Neuenbürg den 5. Februar 1843.

Königl. Forstamt.
v. Moltke.

Holzversteigerung.

Forstamt Neuenbürg. Revier Calmbach.

In dem Staatswald Eyberg, District Forst-
maistersgefäll, kommen zum Aufstreichs-Verkauf:

Montag den 20. Februar

früh 9 Uhr auf dem Rathhause in Höfen.

Tannene Sägflöße, 1686 Stück.

Forchene ditto 10 "

Tannen und forchen Langholz, von

30' bis 64' Länge . . 758 Stäm:

Dienstag den 21. Febr. ebendasselbst,

Tannene floß u. gewöhnliche Prügel 111 Kfst.

Eichene und Buchene ditto . . . 5 1/2 "

Weistannene Rinden 100% "

ditto Reifach-Stecken 232 1/4 "

Zur Abfuhr des Holzes sind Wege eingerich-
tet und können zur Verkohlung des Prügelholzes
am Fuße des Bergs Kohlplatten überlassen werden.

Zur Vorzeigung des Holzschlags haben sich
die Kaufsliebhaber am 14. Februar bei dem
Revierförster in Höfen früh 9 Uhr einzufinden.

Die Bekanntmachung dieses Verkaufs haben
die Ortsvorsteher zu besorgen.

Neuenbürg den 6. Februar 1843.

Königl. Forstamt.
v. Moltke.

Schömburg. (Gläubiger=Aufruf.) Alle die-
jenigen, welche an den kürzlich verstorbenen Alt
Jakob Friedrich Linder, gewesenen Lein-
weber dahier eine rechtmäßige Forderung zu
machen haben, haben solche innerhalb 14 Tag-
en bei dem Waisengerichte in Schömburg ein-
zugeben, indem nach Verfluß dieser Zeit keine
Forderung mehr berücksichtigt werden könnte.

Den 1. Februar 1843.

Das Waisen-Gericht.



Privatnachrichten.

Enzklösterlen. Gegen gesetzliche Sicherheit zu 5 p. Ct. verzinlich können bei dem Unterzeichneten aus seiner Walz'schen Pflugschaft 450 fl. auf einen oder mehrere Posten bis 1. März d. J. ausgeliehen werden.

Pfleger
Martin Walz.

Gräfenhausen. Philipp Jakob Ahr, hat einen ganz vollständigen Glaserhandwerkszeug, nebst einem vorzüglichen Bleizuge zu verkaufen.

Mehlpreise der Kunstmühle von George Lutz in Calmbach.

100	Pfund	Gries	9 fl. — fr.
100	"	Mehl Nro. 1	9 fl. 30 fr.
100	"	" " 2	8 fl. 30 fr.
100	"	" " 3	6 fl. 30 fr.
100	"	" " 3 1/2	5 fl. 30 fr.
100	"	" " 4	4 fl. — fr.
100	"	Kleien	3 fl. — fr.

Eingesendet.

Mehrere Meister einer gewissen Kunst sind gegenwärtig in voller Arbeit einander im Wochenblatt einzufassen und auf die Wäsche zu nehmen. Einer derselben hat in der neuesten Nummer das letzte Stümplein seines Lichtes zur Beleuchtung seiner Sache aufgesteckt. Da zu befürchten ist, daß auf diese Weise eine Theurung in Saife und Lichtern entstehen könnte, so wird das Publikum und besonders die Frauen, welche eine Wäsche einlegen wollen, wohl daran thun, wenn sie ihren Einkauf noch bei Zeiten machen, ehe ein Aufschlag erfolgt.

... ð ...

An Freund S. in H.

Euer Liebden haben versprochen, demnächst ein Lebenszeichen von Ihrem poetischen und humoristischen Talent zu geben, bereits aber warte ich über die bestimmte Zeit, daß Sie Ihrer guten Laune einmal zu Ader lassen, weswegen ich Sie in- und anständig, de- und wehmüthig um Lösung Ihres Wortes oder wenigstens um ein gemeinderäthliches oder ärztliches Zeugniß bitte, daß Sie wegen amtlicher, oder leibesconstitutioneller Hindernisse nicht im Stande seyen, den Termin einzuhalten. Ich dachte immer, Sie werden uns eine Beschreibung von der Abend-Unterhaltung am 1. d. M. geben und war nicht wenig gespannt, das Neueste zu erfahren. Wie ich höre, hat der Capellmeister Knabenfaust mit seinem Orchester aus Carlsbad bei Bernbach durch den neumodischen Sigs-Walzer den, ohne diß anrühigen und verrufenen Poltra vollends ganz um Ehre und Reputation gebracht, und durch einen Türkentanz, welcher um die Geisterstunde aufgeführt wurde, und wobei es übers Kreuz und Schnupstuch und zum Theil auch an die Nasen gieng — eine große Celebrität erlangt, wie sie nicht jedem Verdienste zu Theil wird. Apricos! Ist es wahr, daß die drei Weisen aus dem Morgenland auch dagewesen sind und haben Sie ihren Stern gesehen? Diesen wird der Türkentanz, da sie gerade aus der Gegend kamen, nichts neues gewesen seyn, aber am Gollowah (nach orientalischer Mundart) sollen sie, wie mir erzählt wird, so absonderliche Freude gehabt haben, daß ihnen beinahe Hören und Sehen vergieng.

Hiemit Gott befohlen, und wir bleiben Euer Liebden in Gnaden gewogen. * * *

Kernen = Preise in Neuenbürg.

Der Scheffel	15 fl. 30 fr.
" "	15 fl. 24 fr.
" "	15 fl. 20 fr.
" "	15 fl. 6 fr.
Durchschnitts = Preis	15 fl. 26 fr.

Redigirt gedruckt und verlegt von C. Neeh in Neuenbürg.

